

Ausnutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung zu führen².

Der Kreis derjenigen Täter, die erneut als Strafrechtsverletzer in Erscheinung treten, ist differenziert. Bei den vielfach bestraften Personen handelt es sich überwiegend um alleinstehende, familiengelöste, bildungschwache Personen, um Alkoholiker, Psychopathen, hemmungslose Personen und Arbeitsbummelanten. Auch wiederholte Freiheitsstrafen haben häufig zu keiner Änderung im Verhalten der Verurteilten geführt. Die Maßnahmen zur Wiedereingliederung Haftentlassener in das gesellschaftliche Leben werden noch nicht genügend wirksam. Es ist auch erforderlich, Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die erzieherische und rückfallverhütende Wirkung des Strafvollzugs systematisch erhöht wird.

Statistische Auswertung einiger Ergebnisse der kriminologischen Erhebung

Der Anteil der festgestellten Täter, die nach vorangegangenen strafrechtlichen Maßnahmen (einschließlich der Maßnahmen gesellschaftlicher Rechtspflegeorgane) erneut straffällig wurden, bewegte sich in den letzten Jahren zwischen 20 und 22 Prozent³.

Bei der statistischen Auswertung der Fragebogen sind Angaben berücksichtigt worden, die sich auf 218 Täter beziehen, die wegen Gewaltdelikten (davon 172 Körperverletzungen), und auf 678 Täter, die wegen Eigentumsdelikten wiederum straffällig geworden waren.

Der Anteil der Rückfalltäter, die bei der erneuten Verurteilung Freiheitsstrafen erhielten, betrug in den einzelnen Deliktgruppen:

Raub	z 100 %
Sittlichkeitsdelikte	96 %
Körperverletzungen	58,9%
Straftaten zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums gem. §§ 29, 30 StEG	69 %
Diebstahl und Unterschlagung von persönlichem und privatem Eigentum	78,8%

Von den 869 Rückfalltätern waren

einmal vorbestraft	341 = 38,1%
zweimal vorbestraft	334 = 37,2%
dreimal und öfter vorbestraft	221 = 24,7%

Der Anteil der mehr als einmal Vorbestraften betrug in den einzelnen Deliktgruppen:

Raub	57,1 %
Sittlichkeitsdelikte	56,0 %
Körperverletzungen	51,2 %
Straftaten zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums gem. §§ 29, 30 StEG	59,2 %
Sonstige Straftaten zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums	58,8 %
Diebstahl und Unterschlagung von persönlichem und privatem Eigentum	70,0%
Betrug und Untreue zum Nachteil persönlichen und privaten Eigentums	84,6%
Sonstige Straftaten zum Nachteil persönlichen und privaten Eigentums	54,7 %

Nach der Art der letzten Vorstrafe ergibt sich folgendes Bild (wobei zu berücksichtigen ist, daß es sich bei den erfaßten Personen um vielfach Bestrafte handelt):

Freiheitsstrafe (einschl. JGG)	639 = 71,3 %
bedingte Verurteilung (einschl. JGG)	195 = 21,8 %
Geldstrafe	34 = 3,8 %
öffentlicher Tadel	16 = 1,3 %
Heimerziehung nach JGG	8 = 0,9%
Sonstige Erziehungsmaßnahmen nach JGG 4	= 0,4 %

2 W. Ulbricht, Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus, Berlin 1967, S. 81.

3 Näheres bei Harland, „Zur Entwicklung der Kriminalität und einigen Problemen ihrer wirksamen Bekämpfung“, NJ 1966 S. 618.

Von den 896 erfaßten Rückfälligen standen 417 (=46,8%) zur Zeit der Begehung der letzten Straftat unter Alkoholeinfluß⁴. In den einzelnen Deliktgruppen betrug der Anteil der Alkoholtäter:

Raub	77,5%
Sittlichkeitsdelikte	80,0 %
Körperverletzungen	78,5 %
Straftaten zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums gem. §§ 29, 30 StEG	29,4 %
Sonstige Straftaten zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums (Sachbeschädigung, unbefugte Benutzung von Kfz.)	61,8%
Diebstahl und Unterschlagung von persönlichem und privatem Eigentum	34,1 %
Betrug und Untreue zum Nachteil persönlichen und privaten Eigentums	21,2%
Sonstige Straftaten zum Nachteil persönlichen und privaten Eigentums (Sachbeschädigung, unbefugte Benutzung von Kfz.)	68,7 %

Die bildungsmäßigen Voraussetzungen für einen Erziehungserfolg sind bei den Rückfalltätern der untersuchten Gebiete wenig ausgeprägt. Der Anteil der Täter, die höchstens das Ziel der 7. Klasse erreicht haben, beträgt in den einzelnen Deliktgruppen:

Raub	76,2 %
Sittlichkeitsdelikte	76,0 %
Körperverletzungen	51,2 %
Straftaten zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums gem. §§ 29, 30 StEG	50,2 %
Sonstige Straftaten zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums	61,8 %
Diebstahl und Unterschlagung von persönlichem und privatem Eigentum	57,1 %
Betrug und Untreue zum Nachteil persönlichen und privaten Eigentums	32,7%
Sonstige Straftaten zum Nachteil persönlichen und privaten Eigentums	53,1 %

605 Täter (= 67,5 %) haben nach Schulabschluß keine Berufsausbildung aufgenommen bzw. die Lehre vorzeitig (ohne Abschlußprüfung) aufgegeben⁵. Als periodische und chronische Arbeitsbummelanten sind 546 Täter (=60,9%) zu bezeichnen⁶. In den einzelnen Deliktgruppen beträgt der entsprechende Anteil:

Raub	61,9%
Sittlichkeitsdelikte	44,0 %
Körperverletzungen	45,3 %
Straftaten zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums gem. §§ 29, 30 StEG	61,2%
Sonstige Straftaten zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums	44,1 %
Diebstahl und Unterschlagung von persönlichem und privatem Eigentum	71,1 %
Betrug und Untreue zum Nachteil persönlichen und privaten Eigentums	71,2%
Sonstige Straftaten zum Nachteil persönlichen und privaten Eigentums	65,6%

Die Untersuchung und Beurteilung der Rückfallstraftaten in der gerichtlichen Praxis

Das Gericht hat bereits bei der Eröffnung des Hauptverfahrens zu prüfen, welche Maßnahmen es zur Beseitigung der aus dem Akten in halt erkennbaren Ursachen und mitwirkenden Bedingungen der Tat ergreifen will, welche gesellschaftlichen Kräfte an der Hauptverhandlung unmittelbar mitwirken sollen und welcher Personenkreis aus der Umgebung des Beschuldigten teilnehmen soll⁷.

4 Im Jahre 1966 handelten in der DDR 31,8 % aller Straftäter unter alkoholischer Beeinflussung. Näheres bei Harland, „Zur Entwicklung der Kriminalität“, NJ 1967 S. 269.

5 Im DDR-Durchschnitt betrug der Anteil der Berufslosen an der Gesamtzahl aller Straftäter 11,6 %.

6 Der Anteil der Arbeitsbummelanten an der Gesamtzahl der Straftäter betrug im DDR-Durchschnitt nur 8,6 %.

7 vgl. Richtlinie Nr. 17 des Plenums des Obersten Gerichts über die Durchführung des Eröffnungsverfahrens (NJ 1963 S. 89) und Richtlinie Nr. 22 des Plenums des Obersten Gerichts über die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung im gerichtlichen Verfahren in Strafsachen (NJ 1967 S. 9).